AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG FACHABTEILUNG 13A

ERLÄUTERUNGSBERICHT

für eine Verordnung über ein voraussichtliches Maßnahmengebiet für den Grundwasserkörper Leibnitzerfeld

Auf Grund der von der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht bekannt gegebenen Ergebnisse der WGEV-Auswertung für den Beobachtungszeitraum 1.1.2004 bis 31.12.2005 ist der Grundwasserkörper 100098 Leibnitzerfeld wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat (45 mg/l) an 15 von 28 Messstellen (53,6 %) als voraussichtliches Maßnahmengebiet gemäß § 33 f Abs. 2 WRG auszuweisen. Weiters wurde mitgeteilt, dass bei über 50 % der Messstellen der Schwellenwert für Nitrat um mindestens 30 % überschritten wird. Der Grundwasserkörper Leibnitzerfeld ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines Grundwasserleiters und wurde im Zuge der Bestandsaufnahme gemäß § 55 d WRG festgelegt. Die Grenzen des Grundwasserkörpers Leibnitzerfeld gehen über die bestehenden Schongebietsverordnungen hinaus.

Die im Zuge des vormaligen Begutachtungsverfahrens mit Schreiben vom 3.4.2006 angekündigte Ausweisung eines Beobachtungsgebietes für den Grundwasserkörper Leibnitzerfeld ist damit überholt (gemäß Grundwasserschwellenwertverordnung ist bei Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat bei 30 % und mehr der Messstellen ein Beobachtungsgebiet und bei Überschreitung bei 50 % und mehr der Messstellen ein voraussichtliches Maßnahmengebiet auszuweisen).

Entsprechend der stufenweisen Vorgangsweise gemäß dem 3-stufigen Modell des § 33 f WRG bis zur Maßnahmenprogrammverordnung für die Verbesserung der Grundwasserqualität ist zunächst ergänzend zu den amtsbekannten Befunden die Aufzeichnungsverpflichtung für den Anfall und die Verwendung von stickstoffhältigen Substanzen für jedermann im gesamten Grundwasserkörper Leibnitzerfeld anzuordnen. Davon ausgenommen sind Grundstücke, für die gemäß Schongebietsverordnungen bereits eine Aufzeichnungsverpflichtung gilt.

Mit den gegenständlichen Aufzeichnungen sollen zusätzliche Grundlagen und Informationen für die Durchführung der Kontrolle zur Einhaltung der grundwasserverträglichen Bewirtschaftung der Grundstücke bzw. der grundwasserverträglichen Aufbringung solcher Stoffe auf Grundstücken gewonnen werden. Die Aufzeichnungsverpflichtung dient auch als ergänzende Grundlage für die Ursachenfeststellung der Schwellenwertüberschreitung und für die Überprüfungen, ob konsenslos eine bewilligungspflichtige Aufbringung stickstoffhältiger Substanzen erfolgt soll damit rechtzeitig durch Sensibilisierung und grundwasserschonenden Maßnahmen in Verbindung mit den neuen Maßnahmen der Schongebietsverordnung für das Westliche und Südöstliche Leibnitzerfeld sowie das Schongebiet Ragnitz zur Verbesserung der Grundwasserqualität hinsichtlich Verunreinigung mit Nitrat beitragen.

Das Nichtführen der Aufzeichnungen bzw. die unterlassene Aufbewahrung von Belegen gilt gemäß § 137 Abs. 1 Zif. 15 WRG als Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.640 Euro zu bestrafen.

Die Verpflichtung trifft jedermann, sofern Stoffe verwendet werden, die zur Anreicherung von Nitrat im Grundwasser führen.

Die beispielhafte Anführung der stickstoffhältigen Stoffe bedeutet, dass auch andere nicht angeführte Stoffe, sofern durch deren Anfall oder deren Verwendung das Grundwasser mit Stickstoffkomponenten verunreinigt wird, von der Verpflichtung zur Führung der Aufzeichnungen bzw. zur Aufbewahrung von Belegen erfasst sind.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht soll bis 30. Juni 2008 gelten. Nach Ablauf dieser Frist sind auf Basis der Kontrollergebnisse über die Führung der Aufzeichnungen die Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Grundwasserqualität erforderlich sind, durch Verordnung bekannt zu geben, sofern auf Grund der Erhebung über die Aufzeichnungen eine Behebung der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zu erwarten ist. Die Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht, der Wasserrechtsbehörde, der Wasserwirtschaft und der Baubezirksleitung vorzuweisen.

Der Grundwasserkörper Leibnitzerfeld erstreckt sich über die Katastralgemeinden Mellach, Werndorf, Feiting, Sukdull, Hart, St. Georgen an der Stiefing, Stocking, Wildon, Unterhaus, Badendorf, St. Margarethen, Stangersdorf, Haslach, Lebring, Schirka, Göttling, Jöss, Langaberg, Ragnitz, Lang, Obergralla, Maxlon, Tillmitsch, Neudorf an der Mur, Untergralla, Altenberg, Hasendorf, Grottenhofen, Kaindorf an der Sulm, Leibnitz, Labuttendorf, Kogelberg, Gabersdorf, Seggauberg, Leitring, St. Veit am Vogau, Altenmarkt, Wagna, Landscha, Aflenz, Obervogau, Unterlupitscheni, Untervogau, Retznei und Ehrenhausen.

Gemäß § 33 f Abs. 2 WRG 1959 hat der Landeshauptmann unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten entsprechend den Vorgaben des § 30 c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG jene Grundwasserkörper, in denen ein nach § 30 c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliches Maßnahmengebiet evident zu halten. Sofern dies auf Grund der vorhandenen Informationen möglich ist, sind Grundwasserkörper auf Teile von Grundwasserkörpern einzugrenzen. Diesbezüglich wurde die Fachabteilung 19A um Stellungnahme hinsichtlich der Eingrenzung auf Teile von Grundwasserkörpern ersucht, eine diesbezügliche Teilabgrenzung ist jedoch nicht bekannt gegeben worden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Schwellenwertverordnung in der Fassung BGBl. II 147/2002 gilt die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle als gefährdet, wenn im Zuge von Messungen der Grundwasserbeschaffenheit das arithmetische Mittel der Messwerte den zugehörigen Schwellenwert innerhalb eines Messzeitraumes von zwei Jahren überschreitet.